

# Aktuelle Information zum Coronavirus

## Kitabetrieb ab 1. September nach 3-Stufenplan

Ab dem 1. September erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach einem Stufenplan mit drei Phasen. Welche Stufe aktuell gilt, entscheidet nach Infektionsgeschehen das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Derzeit gilt: Stufe 2

- **Stufe 1 - Regelbetrieb (Grüne Phase):** Der Kita-Betrieb läuft so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise. Alle Kinder werden in der Regel zu den gebuchten Zeiten betreut. Schutz- und Hygienekonzepte sind natürlich zu beachten. Die Eingewöhnung der neuen Kinder ist gemeinsam mit den Eltern möglich.
- **Stufe 2 - Eingeschränkter Betrieb (Gelbe Phase):** Alle Kinder dürfen weiterhin die Einrichtungen besuchen. Die Betreuung findet in festen Gruppen statt mit möglichst konstanten Betreuungspersonen. Die Kinder bleiben in Ihrer Gruppe und bewegen sich nicht frei im Haus. Die Eingewöhnung der neuen Kinder ist gemeinsam mit den Eltern möglich. Es könnte jedoch Einschränkungen bei der Besuchszeit geben. Dies kann in jeder betroffenen Kindertageseinrichtung unterschiedlich geregelt sein, je nach Ausstattung durch Personal und Räume. Beschäftigte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - außer in Situationen in denen der 1,5 m Abstand eingehalten werden kann und eine gute Durchlüftung gewährleistet ist (zum Beispiel im Garten).
- **Stufe 3 - Eingeschränkte Notbetreuung (Rote Phase):** Die Zahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen dürfen, wird beschränkt. Die Betreuung findet nur noch in kleinen festen Gruppen statt. Beschäftigte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen - außer in Situationen in denen der 1,5 m Abstand eingehalten werden kann und eine gute Durchlüftung gewährleistet ist (zum Beispiel im Garten).

### Voraussetzungen für die Notbetreuung in Stufe 3

Zugelassen sind nur noch die Kinder von Eltern in [systemrelevanten Berufen](#), Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind, studieren oder sich in Ausbildung befinden, Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedroht.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist in allen Fällen, dass das Kind nicht durch eine andere, im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Wenn also beispielsweise die oder der Partner\*in nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden,

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit (gegebenenfalls je nach Alter der Kinder auch im Home Office) die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann oder
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber zum Beispiel aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.